Einführung in das "Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen" Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Referent: Sebastian Stößel, sozialarbeitender Sozialwissenschaftler © der Weg e .V., 2017

Einzelregelungen zum Abbau von Barrieren:

Strukturveränderung z.B.	Verfahrensregelungen z.B.	Leistungen EGH
- Personenzentrierung	- Bearbeitungsfristen	- Medizinische Reha
 Leistungsberechtigten- Begriff 	- Koordinationsfristen	- Teilhabe Arbeitsleben
	- Beratungspflichten	- Teilhabe Bildung
 Trennung Fachleistung und Grundsicherung 	- Teilhabe– und Gesamtplanverfahren	- Soziale Teilhabe
- Teilvermögensfreistellung	- Unabhängige	
 Erweiterung Wunsch – und Wahlrecht 	Beratungsstellen	
- EGH - Pflege		

Die Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes:

01.01.2017	01.01.2018	01.01.2020	01.01.2023
SGB XII	SGB XII	BTHG – SGB IX	SGB IX
§§ 60a, 66a Vermögen	§ 140 Teilhabe Arbeit	Teil 2 – EGH	§ 99
EGH-Pflege Frauenbeauftragte	§§ 141 Gesamtplan		Neuer Begriff von
WMVO Führungszeugnis	BTHG – SGB IX Teil 1 Teil 3		Leistungsberechtigten

Gliederung:

- 1. Rahmenbedingungen
- 2. Haltung und Behinderungsbegriff des BTHG
- 3. Soziale Teilhabe / Assistenzleistungen
- 4. Budget für Arbeit
- 5. Einkommens- / Vermögensfreigrenzen
- 6. Antragsverfahren
- 7. Fazit

1. Rahmenbedingungen

Vom SGB XII zum BTHG (SGB IX) - Gründe

Ziele:

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention UN-BRK /
Stärkung der Selbstbestimmung
und
Ausgaben begrenzen / umverteilen

"Die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, sollen aus dem bisherigen 'Fürsorgesystem' herausgeführt und in die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden."

(Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Problem und Ziel)

SGB XII = Fürsorgerecht BTHG = modernes Leistungsrecht

"Leistungen sollen am persönlichen Bedarf orientiert und personenbezogen ermittelt werden, nicht länger institutions- sondern personenorientierte Leistungen."

Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts von Leistungsberechtigten

2. Haltung und Behinderungsbegriff des BTHG

Haltung:

Fürsorgesystem: Modernes Teilhabesystem:

Wir (EGH / Profis) wissen, was für Dich gut ist!

Du entscheidest, wo du dich in die Gesellschaft mit deinen Neigungen, Fähigkeiten und Entwicklungspotentialen einbringen willst und wir unterstützen dich dabei, die auftretenden Barrieren zu beseitigen.

Behinderungsbegriff:

"Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ... hindern können."

3. Soziale Teilhabe / Assistenzleistungen

§ 4 Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe sollen dazu beitragen:

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern.
- die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX)

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung werden **Leistungen für Assistenz** erbracht.

Assistenzleistungen sind denkbar in folgenden Bereichen:

- 1 allgemeine Erledigungen des Alltags (z. B. Haushaltsführung)
- 2 Gestaltung sozialer Beziehungen
- 3 persönliche Lebensplanung
- 4 Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- 5 Freizeitgestaltung (einschließlich sportlicher Aktivitäten)
- 6 Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

Warum Assistenz und nicht Betreuung?

- Der Begriff "Assistenz" wurde genutzt, um schon über die Wortwahl selbstbestimmte von fremdbestimmter "Behindertenhilfe" abzugrenzen.
- Selbstbestimmte Menschen mit Behinderung bestimmen selbst, wann, wo, von wem und wie sie Unterstützung erhalten.
- Die Begriffe "Betreuung", "Versorgung" etc. werden hingegen nicht selten im Sinne von Fremdbestimmung und Bevormundung benutzt.

Qualifizierte / kompensatorische Assistenz:

Bei den Leistungen zur Assistenz wird differenziert zwischen einer Assistenz, die sich

- auf die stellvertretende Übernahme von Handlungen und die Begleitung des Leistungsberechtigten beschränkt
- = kompensatorisch
- und der Assistenz, die auf die Befähigung des Leistungsberechtigten zur eigenständigen Alltagsbewältigung gerichtet ist
- = qualifiziert

4. Budget für Arbeit

- Mit dem "Budget für Arbeit" soll Menschen mit Behinderung der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden.
- Arbeitgeber erhalten dadurch einen Ausgleich für die dauerhafte Minderleistung des

behinderten Beschäftigten.

- Darüber hinaus werden die erforderlichen Assistenzleistungen finanziert.
- Das "Budget für Arbeit" ermöglicht damit eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Anspruchsberechtigt sind allerdings nur diejenigen Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben.

Weitere Infos bei zuständigen Integrationsfachdiensten:

https://www.integrationsaemter.de/ifd/88k236i51/index.html

5. Einkommens- und Vermögensfreigrenzen

Einsatz von Einkommen und Vermögen

In einer ersten Stufe werden für Bezieher/-innen von Leistungen der Eingliederungshilfe für den Übergangszeitraum bis 2020 Regelungen im SGB XII getroffen:

- Der Freibetrag für Erwerbseinkommen wird um bis zu € 260 monatlich (260 + 808 € + Unterkunft) und
- der Freibetrag für das Barvermögen wird von 2.600€ auf 30.000 € erhöht.
- Ab 2020 sogar auf rund 50.000 €

Ab 1. Januar 2020:

- Einkommen und Vermögen der Partner von Leistungsberechtigten bleiben nun anrechnungsfrei.
- Beim Arbeitseinkommen wird ein vom Gesamtbruttoeinkommen des Leistungsbeziehers abhängiger Betrag festgelegt.

Dieser richtet sich nach dem Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ab > 30.000 € ca. 2 %

D. h. Menschen mit Behinderungen werden künftig einen deutlich geringeren Eigenbeitrag an den Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen müssen.

6. Antragsverfahren

Wichtig:

Für alle Leistungen der Eingliederungshilfe ist zukünftig grundsätzlich ein Antrag (§ 108 SGB IX) des Leistungsberechtigten erforderlich, der eine Vielzahl von Prüfungs- und Handlungspflichten des angegangenen Rehabilitationsträgers auslöst (§§ 14 ff. SGB IX).

Bearbeitungsfristen: (§ 14 / § 17 SGB IX)

Unverzügliche Bedarfsfeststellung (§ 14 Abs. 2 SGB IX)

Wenn kein Gutachten: 3 Wochen § 14 Abs2

Wenn Gutachten: Gutachtenerstellung innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX und Entscheidung 2 Wochen nach Gutachtenerstellung

Wichtig:

Antragsverfahren, Teilhabeplan, Gesamtplan, Verfahrensrechte des Leistungsberechtigten

Das neu geregelte Antrags- und Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ist ein Kernbereich des BTHG, der auf alle anderen Bereiche ausstrahlt.

Künftig reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten.

Gesamtplanverfahren

Bedarfsermittlung
Gesamtplankonferenz
Feststellung der Leistungen
Gesamtplan
Teilhabezielvereinbarung

7. Fazit

Positive Auswirkungen des BTHG:

- UN-BRK konforme(re)s Behinderungsverständnis
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten
- Von der Betreuung zur persönlichen Assistenz
- Alternativen zur Beschäftigung in WfbM
- Verbesserung hinsichtlich Einkommen und Vermögen
- Pflegestärkungsgesetz

. . .

Herausforderung 1:

 Neue Ansprüche müssen bekannt sein und neue Haltung des BTHG muss eingefordert werden, um seitens der Leistungsträger (EGH) auch umgesetzt zu werden!

Herausforderung 2:

 Hoher Beratungsbedarf aufseiten von Leistungsberechtigten, Angehörigen und ggf. rechtlichen Betreuer/-innen über das BTHG, das Gesamtplanverfahren, die Rechte der Leistungsberechigten und die zukünftig zu treffende Leistungsvereinbarung.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung:

https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb

Buchtipp:

Matthias Rosemann: BTHG: Die wichtigsten Neuerungen für die psychiatrische Arbeit (Fachwissen kompakt), Psychiatrie Verlag